

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 292c EO Änderung der Voraussetzungen der Unpfändbarkeit

EO - Exekutionsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

§ 292c.

Das Exekutionsgericht hat auf Antrag die Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, entsprechend zu ändern, wenn

- 1. 1.sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrags maßgebenden Verhältnisse geändert haben oder
- 2. 2.diese Verhältnisse dem Gericht bei der Beschlussfassung nicht vollständig bekannt waren.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$